

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 926	30.11.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 7123 - 7126		Telefon: 80-94040

Erste Ordnung
zur Änderung der Fachbereichsordnung der
Fakultät für Architektur
vom
27.11.2004

Aufgrund der §§ 2 Abs.4 und 25 Abs.4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 14. März 2000 (GV. NRW 2000 S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW 2003 S. 772), hat die Rheinisch – Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen

Artikel I

Die Fachbereichsordnung der Fakultät für Architektur der Rheinisch – Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 10.07.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen 2002, Nr. 707, S. 4326 – 4339) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:**§ 5 Abs.1:**

Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans nach § 27 HG werden in Übereinstimmung mit § 44 GO von einem Dekanat wahrgenommen, das in vier Ressorts „Lehre, Studium, Evaluierung“, „Struktur, Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs“, „Haushalts- und Raumplanung“ und „Prüfungsangelegenheiten“ gegliedert ist.

§ 5 Abs.3:

Jede Prodekanin / jeder Prodekan vertritt ein Ressort nach § 5 (1) FBO und leitet die Sitzungen der dafür zuständigen Kommissionen des Fachbereiches, die die Dekanatsentscheidungen vorbereiten. Die Prodekanin oder der Prodekan für Lehre darf nicht gleichzeitig Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses sein.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fachbereichsrat.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Prodekaninnen oder Prodekane leiten als Mitglieder des Dekanates eine der drei ständigen Kommissionen sowie den Prüfungsausschuss des Fachbereiches, deren Ressorts sie in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe des internen Geschäftsverteilungsplanes innerhalb des Dekanates verwalten.

In § 11 Abs.2 wird folgende Nr. 25 eingefügt:

Beschlussfassung über die Vorschläge der Gruppen zur Einsetzung der Mitglieder der Fachbereichskommissionen und Weiterleitung an das Dekanat.

§ 15 Abs. 1 und Abs.2 erhalten folgende Fassung:

§ 15 Abs.1:

Zur Unterstützung der Arbeit des Fachbereichsrates und zur Vorbereitung der Entscheidungen des Dekanates werden drei ständige Kommissionen sowie der Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz einer Prodekanin oder eines Prodekans gebildet:

- die Kommission für Lehre, Studium und Evaluierung
- die Kommission für Struktur, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
- die Kommission für Haushalts- und Raumplanung
- der Prüfungsausschuss.

Den Kommissionen gehören an:

- eine Prodekanin oder ein Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender mit Stimmrecht
- insgesamt Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Verhältnis 3:1:1:1

§ 15 Abs.2:

Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein. Sie werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat vom Dekanat eingesetzt.

§ 18 und § 19 werden zusammengefasst und erhalten folgende Fassung:

§ 18 Kommission für Haushalts- und Raumplanung

§ 18 Abs. 1:

Die Kommission für Haushalts- und Raumplanung unterstützt den Fachbereichsrat und das Dekanat bei der Meinungsbildung und Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Haushaltes und der Raumangelegenheiten.

§ 18 Abs.5 :

Die Kommission unterstützt den Fachbereichsrat und das Dekanat bei der Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Räume auf die Lehreinheiten, das Dekanat und den Fachbereich.

§ 18 Abs. 6:

Sie erarbeitet die Vorlage für den Raumplan, der vom Fachbereichsrat turnusmäßig überprüft wird und hat zu gewährleisten, dass die Raumverteilung sich an den Erfordernissen von Forschung und Lehre orientiert.

§ 18 Abs. 7:

Sie erarbeitet Empfehlungen zur räumlichen Ausstattung wiederzuzuweisender, umzuwidmender oder neu einzurichtender Professuren.

§ 18 Abs. 8:

Sie beurteilt Bau-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit nach Maßgabe der Erfordernisse in Forschung und Lehre.

§ 18 Abs. 9:

Sie bewertet die den Lehreinheiten, dem Dekanat und dem Fachbereich zugewiesenen Räume nach Maßgabe der Kriterien des BLB und erarbeitet Empfehlungen für einen vom Fachbereichsrat zu beschließenden Verteilungsschlüssel, nach dem der Mietzins zwischen Fachbereich und Lehreinheiten aufgeteilt wird. Sie legt weiterhin die Ausstattungsstandards fest.

§ 18 Abs. 10:

Die Prodekanin oder der Prodekan für Haushalts- und Raumplanung berichtet der Kommission über die betreffenden Aktivitäten des Dekanates.

§§ 20, 21, 22 werden wie folgt geändert:

§ 20 Berufungsverfahren wird § 19

§ 21 Berufungskommissionen wird § 20

§ 22 In-Kraft-Treten wird § 21

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Architektur vom 08.11.2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 27.11.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut